



Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum
Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls zur
Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Erweiterung des
Tagebaus „Heimelmäus“ der Klausing Tagebau GmbH & Co. KG in
Eisenberg
des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) Rheinland-Pfalz,
Emy-Roeder-Straße 5 in 55129 Mainz

Die Tagebau Klausing GmbH & Co. KG plant eine Erweiterung der Abbaufäche ihres Tagebaus „Heimelmäus“. Der Tagebau liegt in den Gemarkungen Eisenberg und Kerzenheim und grenzt in südlicher Richtung, getrennt durch die Bundesstraße B 47, an die Stadt Eisenberg an. Die geplante Erweiterung um 9,45 ha soll in westlicher Richtung auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgen. Im Regionalen Raumordnungsplan (ROP) Westpfalz IV - 1. Teilfortschreibung 2014 - ist die Fläche als Vorranggebiet für Rohstoffabbau ausgewiesen. Zusammen mit der bisher zugelassenen Abbaufäche von 7,45 ha ergibt sich eine zukünftige Gesamtbaufäche von 17,40 ha.

Da das Vorhaben in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt, war hier eine Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ist bei dem geplanten Vorhaben nicht mit erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen. Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Als wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP- Pflicht sind die zeitliche Begrenzung der Auswirkungen des Vorhabens sowie die Reversibilität anzuführen. Nach Beendigung des Sandabbaus soll im Zuge der Wiedernutzbarmachung die Wiederherstellung der Geländetopographie und des





Landschaftsbildes sowie die Herstellung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen erfolgen. Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten, da die Abbautätigkeiten unter Einhaltung umwelt- und bergrechtlicher Bestimmungen durchgeführt werden.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Das Protokoll der Vorprüfung kann beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz eingesehen werden.

Der Bekanntmachungstext befindet sich auf der Internetseite

www.lgb-rlp.de

des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) und ist unter dem Pfad *Service - LGB-Downloads - Bergbau - Umweltverträglichkeitsvorprüfungen* abrufbar.

Mainz, 11.06.2018

gez.

(Jörg Daichendt)
Bergdirektor